Kraftfahrt-Bundesamt

422 - 091



Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE)

nach § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung

yom 15.11.1974 (BGB1 I S. 3193)

Nummer der ABE:

C967

Fahrzeugart:

Anhänger, Ackerwagen

Fahrzeugtyp:

EDK 90 T

Inhaber der ABE

und Hersteller:

Maschinenfabrik Kemper GmbH

4424 Stadtlohn

Diese Erlaubnis wird mit folgender Maßgabe erteilt:

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit der Erlaubnisunterlagen genau übereinstimmen.

Abweichungen von den technischen Angaben, die das Kraftfahrt-Bundesamt bei der Erteilung die er Erlaubis für den genehmigten Typ festgelegt hat, sind nur hit ausdrücklicher Zustirmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese bestimmungen führen zum Widerruf der Maubnis und werden überdies straftechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesant kann jederzeit die Erfüllung der mit dar Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, insbesondere die erlaubnisgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Die Erlaubnisbehörde ist unverzüglich zu benichtichtigen wenn die Feihenweise Fertigung und / oder der Vertrieb, der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgultig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betrieberlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Edaubnis nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebser sie durch das Kraftfahrt-B widerrufen der genehmigte Typ den Rechtsvor ntspricht. Der Widerruf kann der Erlaubnisrochen wer inhaber gegen die mit der triebserlaubnis verbundenen Pf such sowe aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaube neten besonderen Bescheid ergeber Sen hat, n er sich als unherausstellt, daß der genehmigte Fah sen der Verkehrsp den 1 zuverlässig erweist oder wenn sicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis verwiesen. A. Diese ABE berechtigt zur Ausfüllung von Pahrzeugbriefen. Bei zulassungsfreigr Verwendung der Fahrzeuge ist ein Abdruck oder eine Ablichtung der ABE jedem Fahrzeug mitzugeben.

stücke verlorene Abdr Vichtungen dürfen den Inh der ABE nur werden, wenn die den Halte s Fahrzeug Indige Zulassungs-11e besche gt hat, nterlagen der Betrieb s Fahrzeug der we chniso angel verboten noch die erloren gen ete B triebserlaubnis ingezogen worden ist. Es genügt auch tätigung eine lich anerkannten Sachverständigen s für den Kraftfahrzeugverkehr, daß das vorgeführte g noch dem genehmigten Ty entspricht.

Die Ersatzausfertigungen von Abdrucken oder Ablichtungen der ABE sind durch den Inhaber der ABE als "Zweitzusfertigung" zu kennzeichnen.

B. Die Fahrzeuge müssen folgenden Angaben entsprechen:

Aufbau:		Kipper
Zulässiges Gesamtgewic	ht:	5700 kg
Zulässige Stützlast:		1000 kg
Zulässige Achslast:		4700 kg
Spurweite je nach Ausr Felgeneinpreßtiefe: Betriebsbremsanlage:	üstung und	1550 mm bis 1760 mm Auflaufbremse, Auflaufeinrichtung V F 1186, Ausf. B
Anhängekupplung:	wahlweise oder oder oder	<pre></pre>
Maße über alles:		
Länge:		5600 mm

Hinweis für den Fahrzeughalter:

Höhe je nach Aufbau und Bereifung:

Breite:

Fahrzeugteile dürfen nur gegen Original-Ersatzteile oder Teile mit einem vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Typzeichen ausgetauscht werden.

2150 mm

1670 mm bis 2420 mm

C. Die Fahrzeuge müssen mit Geschwindigkeitsschildern mit der Aufschrift "25 km", wie sie in § 58 Abs. 1 StVZO vorgesehen sind, ausgerüstet sein.

Der Anhänger darf nur hinter Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die geeignet sind, an der Anhängekupplung eine Stützlast von 1000 kg aufzunehmen, ohne die Betriebssicherheit des Zugfahrzeugs zu beeinträchtigen.

Bei Ausrüstung des Anhängers mit einer Anhängekupplung darf diese nicht zum Mitführen weiterer, ungebremster Anhänger oder ungebremster Arbeitsgeräte und zur Aufnahme von Stützlasten benutzt werden.

Vor Beginn einer Fahrt auf öffentlichen Straßen muß

das Seil der Abreißbremse an dem ziehenden Fahrzeug angebracht,

die Stützeinrichtung angehoben und gesichert sowie

der Kippaufbau verriegelt

sein

D. Das Pahrzeug ist nur dann zulassungsfrei, wenn es gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe a StVZO verwendet wird. Werden Fahrzeugbriefe ausgefüllt, so ist darin unter Nr. 1, Fahrzeug- und Aufbauart, in Zeile I einzutragen: "Anh" und in Zeile 1 und erforderlichenfalls in Zeile 2 zusätzlich der Teil der Fahrzeug- und Aufbauart, der den Aufbau kennzeichnet. Im übrigen sind die Fahrzeuge dann in dem üblichen Zulassungsverfahren zu behandeln (§ 18 Abs. 7 StVZO); dabei sind u.a. unter Nr. 33, Bemerkungen, die Angaben zu Buchstabe C aufzunehmen.

Flensburg, den 21. Januar 1983 Im Auftrag Strupp

Beglaubigt

Regierongssekretär

Dienstsiegel